

# **MARKT ERGOLDSBACH**

## **LANDKREIS LANDSHUT**

### **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTERGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 54. ÄNDERUNG**

#### **ENTWURF**

---

##### **MARKT ERGOLDSBACH:**

**vertreten durch:**

**1. Bgm. Ludwig Robold**  
Hauptstraße 29  
84061 Ergoldsbach



---

##### **PLANVERFASSER:**



**LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**

##### **STEFAN LÄNGST**

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANNER

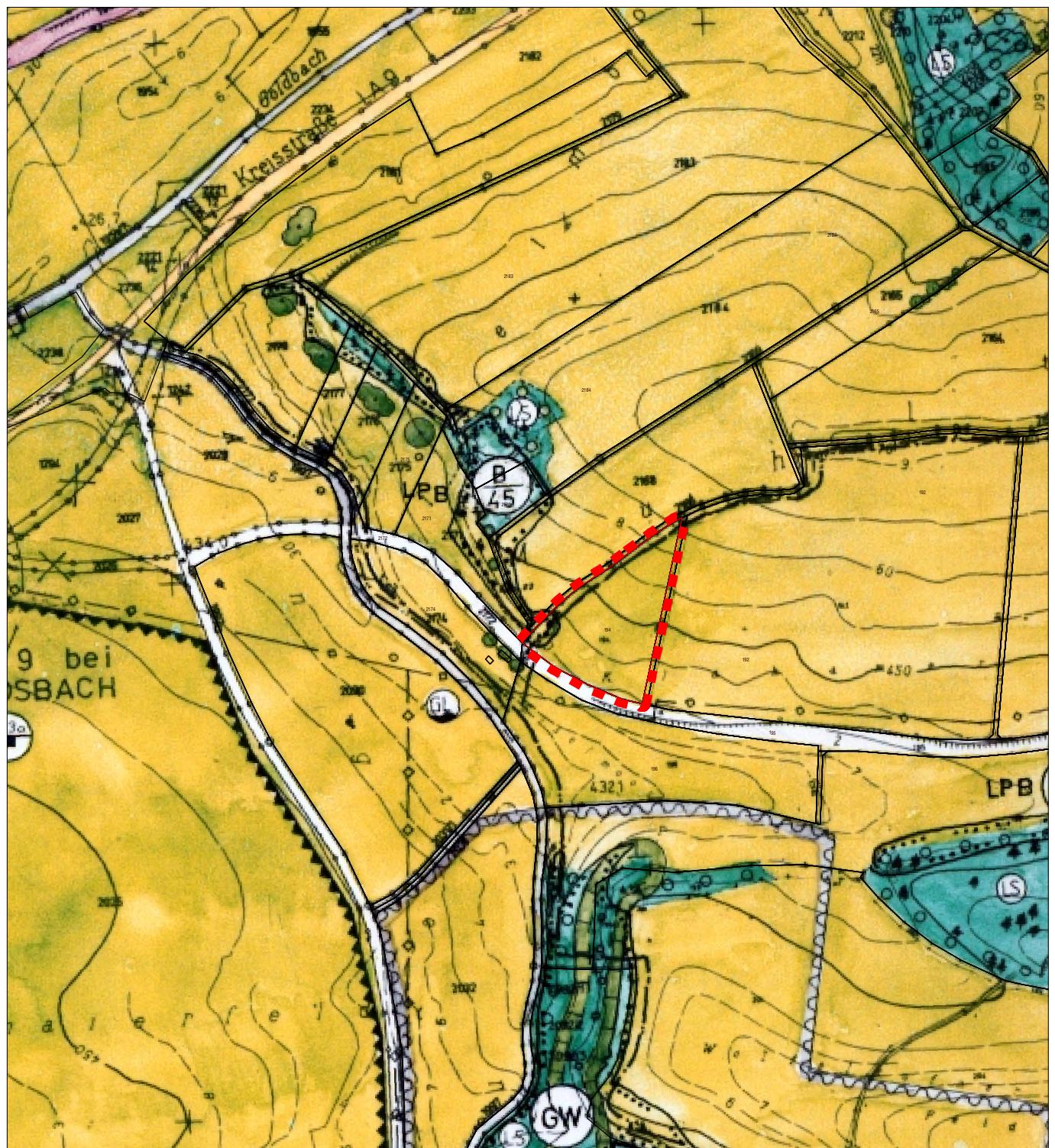
Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21  
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN  
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753  
info@laengst.de www.laengst.de

# MARKT ERGOLDSBACH

"AGRAR-PV-ANLAGE MARTINSHAUN II"  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN  
DECKBLATT NR. 54

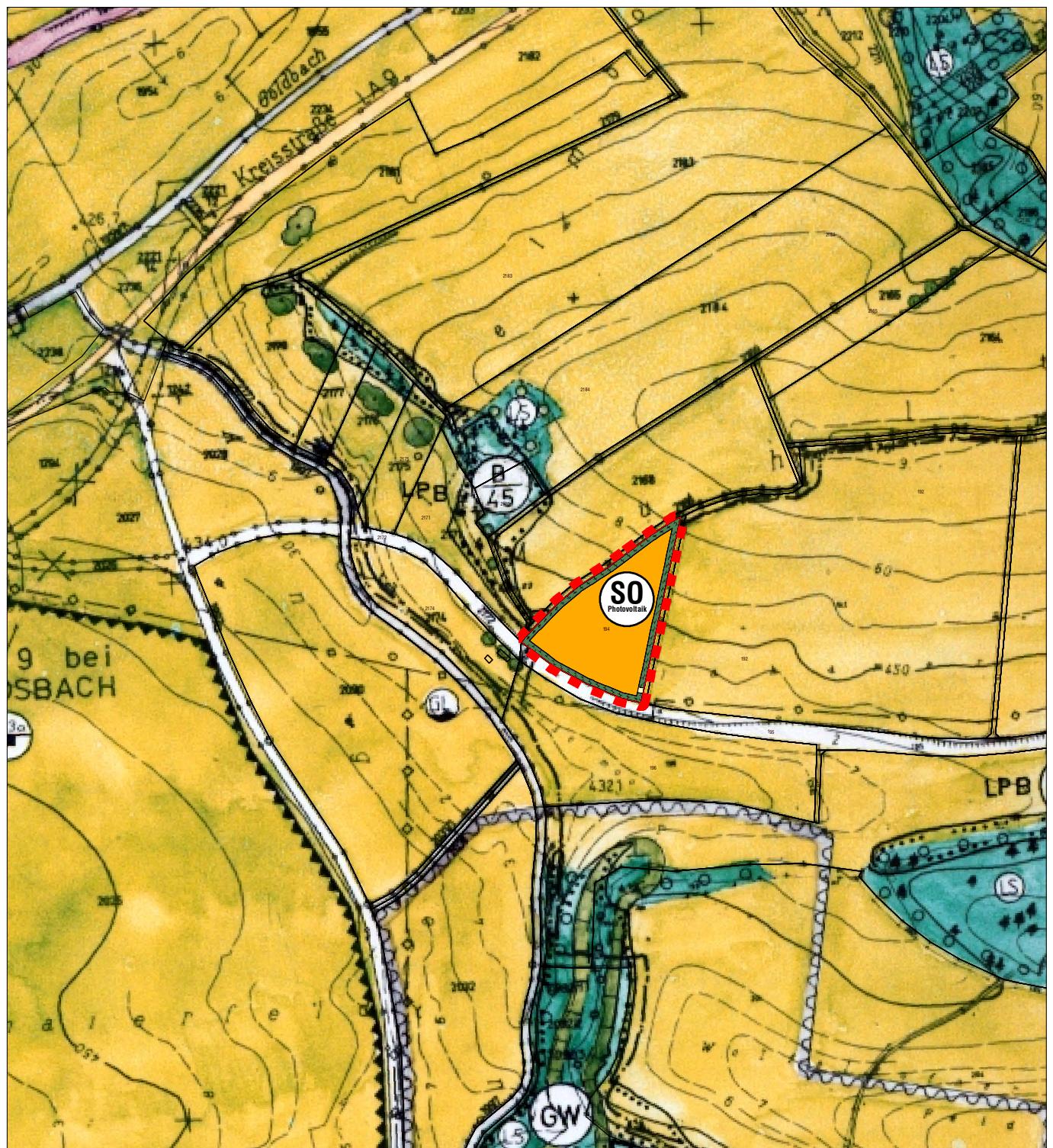
BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG



# MARKT ERGOLDSBACH

"AGRAR-PV-ANLAGE MARTINSHAUN II"  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN  
DECKBLATT NR. 54

PLANUNG M 1:5.000 ENTWURF STAND 07.08.2025



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1  SO „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

## 2. Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

2.1  private Verkehrsfläche

## 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

3.1  Ausgleichsfläche

## 4. Sonstige Planzeichen

4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 54. Änderung des Flächennutzungsplans

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Markt Ergoldsbach hat in der Sitzung vom 24.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 in der Fassung vom 24.10.2024 hat in der Zeit vom 10.01.2025 bis 10.02.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 in der Fassung vom 24.10.2024 hat in der Zeit vom 10.01.2025 bis 10.02.2025 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt / veröffentlicht.
6. Der Markt Ergoldsbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom ..... die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 in der Fassung vom ..... festgestellt.

....., den .....  
Markt Ergoldsbach

(Siegel)

.....  
Ludwig Robold, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Landshut hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den .....  
Markt Ergoldsbach

(Siegel)

.....  
Ludwig Robold, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den .....  
Markt Ergoldsbach

(Siegel)

.....  
Ludwig Robold, 1. Bürgermeister

# **MARKT ERGOLDSBACH**

## **LANDKREIS LANDSHUT**

### **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 54. ÄNDERUNG**

### **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

### **ENTWURF**

---

#### **MARKT ERGOLDSBACH:**

**vertreten durch:**

**1. Bgm. Ludwig Robold**  
Hauptstraße 29  
84061 Ergoldsbach



---

#### **PLANVERFASSER:**



**LÄNGST** die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

#### **STEFAN LÄNGST**

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANNER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21  
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN  
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753  
info@laengst.de www.laengst.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Planung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben</b>	<b>5</b>
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	7
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)	7
2.4.2	Biotope der amtlichen Biotopkartierung	7
2.4.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	7
2.4.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets</b>	<b>9</b>
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung	9
3.3.1	Verkehrerschließung	9
3.3.2	Wasserversorgung	9
3.3.3	Abwasserbeseitigung	9
3.3.4	Oberflächenwasser	9
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	9
3.3.6	Abfallwirtschaft	9
3.3.7	Landwirtschaft	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Oberflächengewässer	10
3.3.10	Erholung	10
<b>4</b>	<b>Städtebauliche und landschaftliche Ziele</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>12</b>
5.1	Einleitung	12
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	12
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12

<b>5.2 Bestandsaufnahme .....</b>	<b>12</b>
5.2.1 Boden .....	12
5.2.2 Wasser .....	12
5.2.3 Klima und Luft .....	13
5.2.4 Arten und Lebensräume .....	13
5.2.5 Landschaftsbild .....	14
5.2.6 Mensch (Erholung) .....	14
5.2.7 Mensch (Immissionen) .....	14
5.2.8 Kultur- und Sachgüter .....	14
<b>5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>14</b>
5.3.1 Schutzgüter .....	14
5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen .....	16
5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit) .....	16
<b>5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>17</b>
<b>5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>17</b>
5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	17
5.5.2 Ausgleich .....	17
<b>5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>18</b>
<b>5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten .....</b>	<b>18</b>
<b>5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>18</b>
<b>5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abb. 1:</b> Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung) ...	4
<b>Abb. 2:</b> Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024) .....	5
<b>Abb. 3:</b> Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2023) ...	6
<b>Abb. 4:</b> Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024) .....	6

# 1 Anlass und Erfordernis der Planung

## 1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ im Süden des Marktgemeindegebiets nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung des Markt Ergoldsbach.

Der Marktgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 24.10.2024 beschlossen:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 im Bereich des geplanten Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN in Landshut-Kumhausen beauftragt.

## 1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

In der Marktgemeinde Ergoldsbach soll westlich des Ortsteils Martinshaun auf einer derzeit stillgelegten Ackerfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück mit der Flurnummer 194 der Gemarkung Martinshaun (s. Abb. 1). Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Marktgemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln, jedoch dabei den landwirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Daher soll die Fläche einer Doppelnutzung unterzogen werden, indem neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik die landwirtschaftliche Nutzung in Teilen weiterhin möglich bleibt.

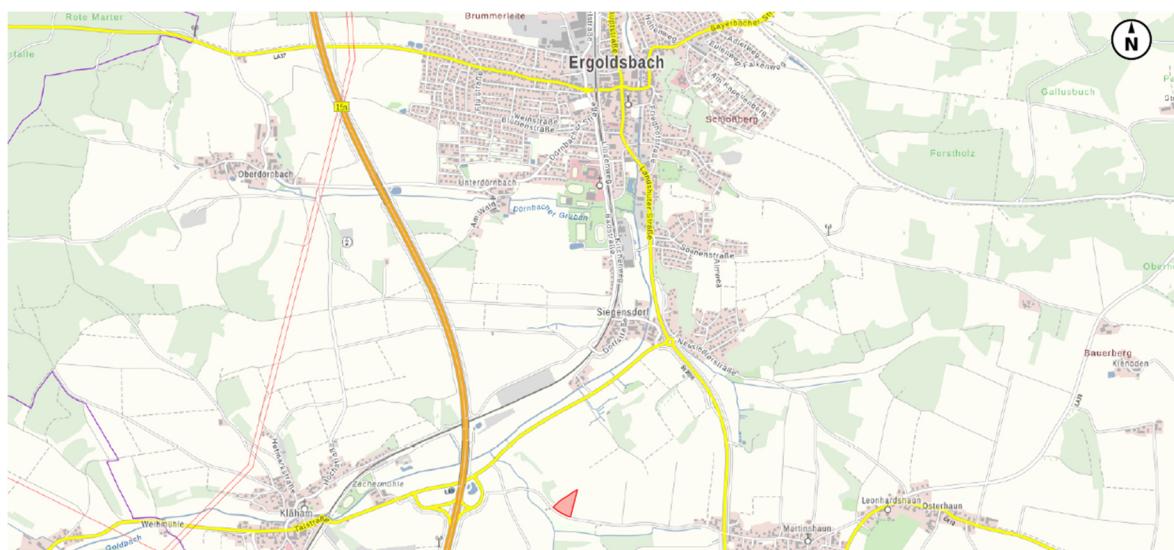


Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

## 2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

## 2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Der Markt Ergoldsbach ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

**Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:**

Der Markt Ergoldsbach, der im Zentrale-Orte-System als Unterzentrum einzuordnen ist, liegt auf der Entwicklungsachse Landshut-Regensburg sowie im Planungsbereich des Solarparks im Allgemeinen ländlichen Raum (s. Abb. 2), dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (s. Regionalplan Landshut, B VI Energie, 1 Allgemeines).

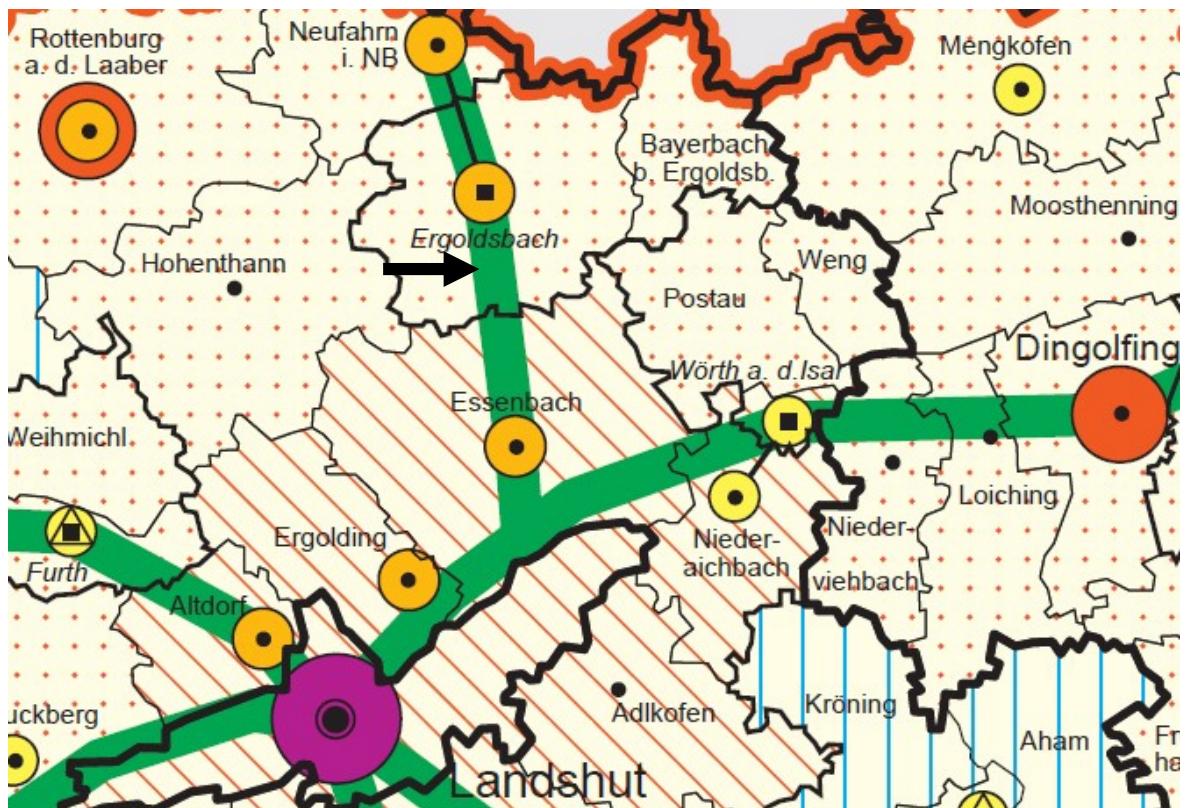


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)

### Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Das Planungsgebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch im Bereich eines regionalen Grünzuges.

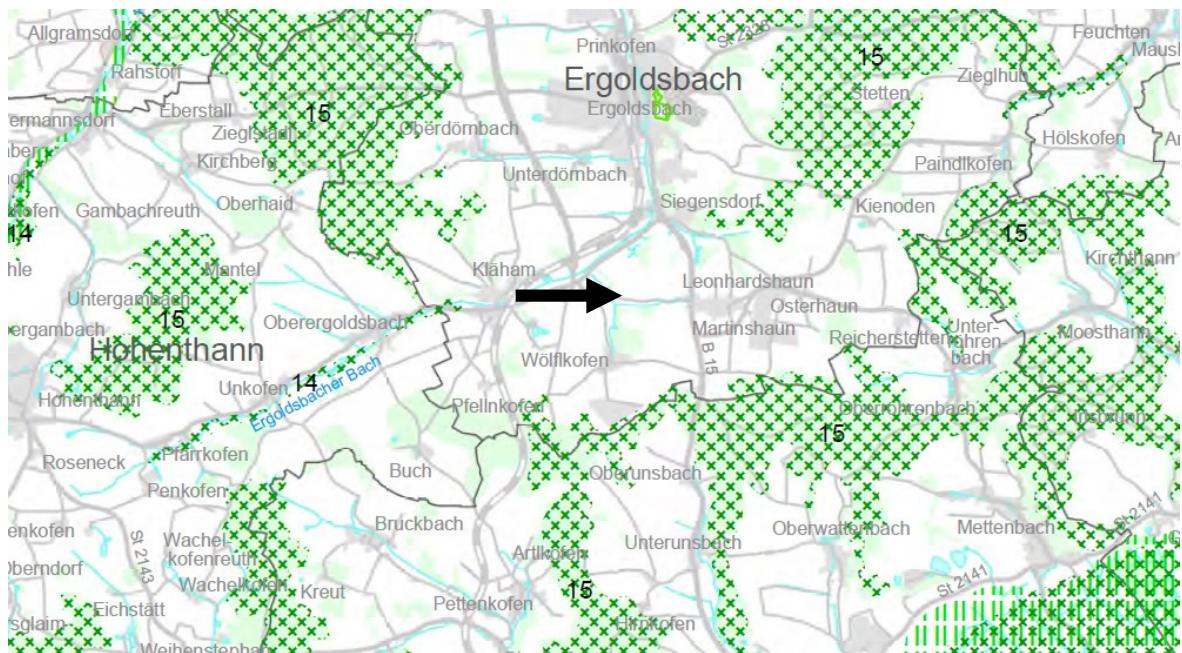


Abb. 3: Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2023)

### Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch der nähere Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Im weiteren Umgriff westlich der geplanten Anlage befindet sich das Vorranggebiet für Kies und Sand KS93.

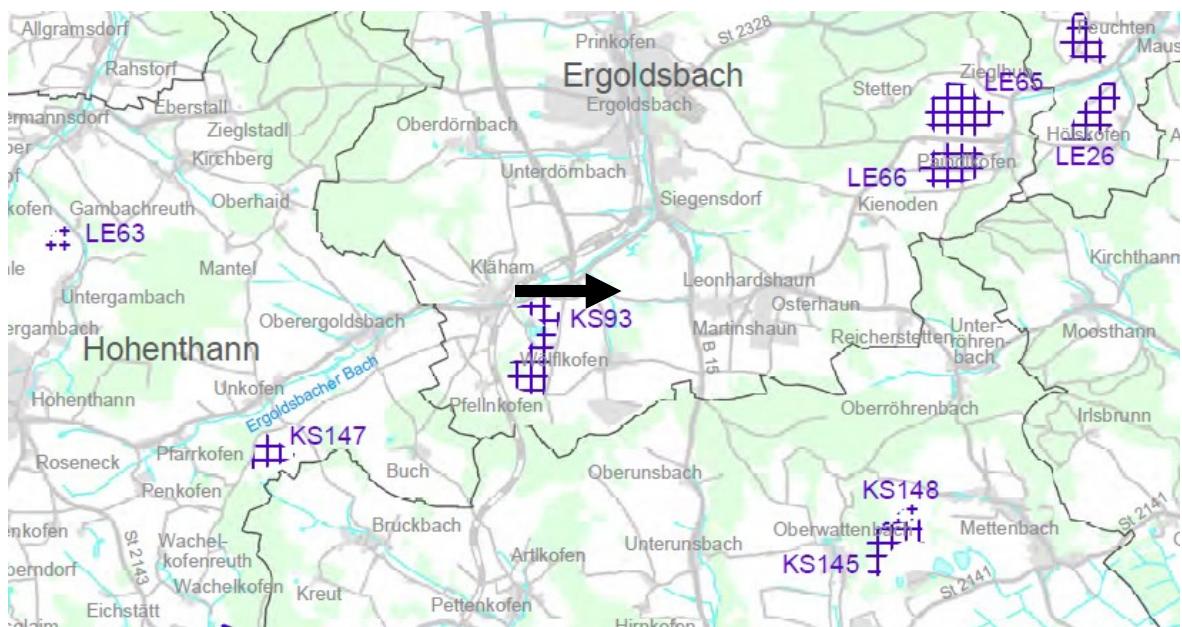


Abb. 4: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)

## 2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

### Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilläufen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (s. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Bewirtschaftung der darunterliegenden Fläche. So wird die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche kombiniert (vgl. LEP Bayern, 6.2.3).

## 2.3 Fachplanungen

### Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

### Walfunktionsplan

Der Walfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

## 2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

### 2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

### 2.4.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die nächstgelegene Biotopfläche befindet sich westlich des Geltungsbereiches angrenzend an den Geltungsbereich. Das Biotop trägt die Bezeichnung „Feldgehölze südwestlich Siegendorf“ (Biotopteilflächen-Nr. 7339-0045-001).

### 2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Weder im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung liegen wasserrelevante Schutzgebiete vor.

#### **2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler**

Im Planungsgebiet liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kein Boden- bzw. Baudenkmal vor. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nördlich der geplanten Anlagenfläche. Dabei handelt es sich um das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel bzw. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7339-0034).

### 3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

#### 3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan besteht aus dem Planungsgebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ mit Grün- und Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung
194	Martinshaun

Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,05 ha.

#### 3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

##### Darstellung / derzeitige Nutzung

Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

#### 3.3 Erschließung

##### 3.3.1 Verkerserschließung

Die Verkerserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

##### 3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

##### 3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

##### 3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

##### 3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger (Bayernwerk Netz GmbH) sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Eine entsprechende Netzeinspeisezusage liegt vor.

##### 3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Marktgemeinde Ergoldsbach durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Landshut, ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

### **3.3.7 Landwirtschaft**

Das Planungsgebiet wird grundsätzlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, ist derzeit aber stillgelegt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurde geprüft, ob die Bedarfsdeckung auch durch Möglichkeiten der Innenentwicklung erfolgen kann. Aufgrund der spezifischen Anforderungen an die flächige Ausdehnung und Lage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – insbesondere hinsichtlich Verschattung, Anordnung und der erforderlichen Netzanbindung – stehen innerhalb des Siedlungsbereichs der Marktgemeinde keine ausreichend großen oder geeigneten Flächen zur Verfügung. Innerörtliche Flächen scheiden zudem aus städtebaulichen, funktionalen sowie immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Das Vorhaben ist daher nur im Außenbereich realisierbar. Die Inanspruchnahme der geplanten Fläche ist unter diesen Voraussetzungen als erforderlich anzusehen. Ergänzend wird auf die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierung verwiesen, wonach Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (s. LEP Bayern, 6.2.1). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (LEP Bayern, 6.1.1). Eine vollständige Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liegt aufgrund der geplanten Doppelnutzung als Photovoltaikanlage mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche nicht vor.

### **3.3.8 Forstwirtschaft**

Geschlossene Waldfächen liegen im Umgriff des Planungsgebietes.

### **3.3.9 Oberflächengewässer**

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Geltungsbereiches entlang der Straße verläuft ein temporär wasserführender Graben.

### **3.3.10 Erholung**

Sowohl das Planungsgebiet als auch die umliegenden Bereiche weisen keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

## 4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche verfolgt der Markt Ergoldsbach das städtebauliche Ziel, einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten und zugleich eine nachhaltige Energieversorgung zu unterstützen. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die stillgelegt ist und sich derzeit als Blüh- und Brachfläche darstellt. Nun soll der derzeitig rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung mit teilweiser Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Neben der Produktion erneuerbarer Energien und der landwirtschaftlichen Nutzung wird auf der internen Ausgleichsfläche ein wertvoller Bereich für den Natur- und Artenschutz entwickelt, der die Lebensraumvielfalt stärkt und einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet.

## 5 Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Süden des Marktgemeindegebiets zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Marktgemeindegebiet Ergoldsbach zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

#### 5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Sie bilden den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung und verpflichten dazu, bei Planungen die Belange von Natur, Landschaft und Boden zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung sowie die Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung zu beachten. Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, die eine geordnete Siedlungsentwicklung, den Schutz von Landschaft und Ressourcen sowie die Förderung erneuerbarer Energien sicherstellen. Insbesondere ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes als vorrangiges Ziel in den einschlägigen Fachgesetzen (z.B. BauGB, EEG, Klimaschutzgesetz, Bayerisches Klimaschutzgesetz) verankert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Darstellungen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätzungen, da diese in die planerische Abwägung einzubeziehen sind.

### 5.2 Bestandsaufnahme

#### 5.2.1 Boden

Geologisch ist der Naturraum Donau-Isar-Hügelland durch tektonische Hebungen, den nachfolgenden Abtragungen und periglazialen Umlagerungen entstanden. Das geologische Ausgangsmaterial ist die Obere Süßwassermolasse, die überwiegend aus sandigen, schluffigen und mergeligen Ablagerungen besteht. Da das Molassebecken mit verschiedenen Ablagerungshorizonten im Tertiär entstanden ist, spricht man auch vom Tertiärhügelland.

Der Boden im Vorhabengebiet besteht größtenteils fast ausschließlich aus Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse). Im äußersten Nordteil des Geltungsbereiches ist Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmton, selten Pelosol aus Lehmton (Molasse) vorherrschend.

#### 5.2.2 Wasser

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind weder innerhalb der Sondergebietsfläche noch im näheren Umgriff zu verzeichnen.

### **Grundwasser**

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Tertiär) im Bereich der Sondergebietsfläche auf einer Höhe zwischen 400 und 410 m ü. NN.

### **Oberflächengewässer**

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein temporär wasserführender Graben verläuft südlich der Geltungsbereichsgrenze entlang der Gemeindeverbindungsstraße. Hochwassergefahrflächen bzw. amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Bereich des Wölflkofener Grabens bzw. des Goldbachs westlich des geplanten Sondergebiets.

#### **5.2.3 Klima und Luft**

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Ergoldsbach wird mit ca. 792 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei 0,0 °C, im Juli bei 19,3 °C, im Jahresmittel bei 9,7 °C.

#### **5.2.4 Arten und Lebensräume**

Innerhalb der geplanten Anlagenfläche befinden sich keine Biotopflächen, dieser Bereich ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt bzw. zeigt sich derzeit als Stilllegungsfläche. Im näheren Umgriff des Projektgebietes sind mehrere amtlich kartierte Biotope zu verzeichnen. Das nächstgelegene Biotop mit der Bezeichnung „Feldgehölze südwestlich Siegendorf“ (Biotopteilflächen-Nr. 7339-0045-001) liegt westlich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich. Entlang der südlich gelegenen Gemeindeverbindungsstraße verläuft ein temporär wasserführender Graben. Bis auf das Feldgehölz im Westen sind die Flächen rund um das Projektgebiet frei von strukturgebenden Gehölzen, weiter im Norden, Süden und Westen finden sich mehrere Feldgehölze bzw. kleine Waldflächen.

#### **Potentiell natürliche Vegetation (pnV)**

*L6b Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen- Hainbuchenwald*

##### Verbreitung:

In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

##### Kennzeichnung:

Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Löblehmgebieten.

##### Zusammensetzung:

Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und Waldmeister-Buchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

##### Standorte:

Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhafte bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

### **Fauna**

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen innerhalb der Sondergebietsfläche. Auch die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens im Jahr 2024 durchgeführten Kartierungen zur Überprüfung auf Vorkommen bodenbrütender Arten zeigten, dass sowohl innerhalb des Projektgebiets als auch in dessen Wirkraum keine planungsrelevanten Arten vorkommen.

### **5.2.5 Landschaftsbild**

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen.

Die Landschaft wird vorwiegend intensiv agrarisch genutzt und zeigt sich dementsprechend ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen. Das geplante Vorhaben liegt westlich des Ortsteils Martinshaun. Eine Einsehbarkeit aus dieser Richtung ist trotz der großen Entfernung zur Wohnbebauung (Abstand > 400 m) nicht auszuschließen. Aus den anderen umliegenden Ortsteilen ist die geplante Sondergebietsfläche aufgrund des vorhandenen Reliefs, der natürlichen Abschirmung durch die umliegenden Feldgehölze bzw. Waldflächen sowie der großen Entfernung nicht einzusehen. Weitere Sichtachsen werden gemäß Blendgutachten von der südlich gelegenen Gemeindeverbindungsstraße auf die Freiflächen-Photovoltaikanlage beschrieben.

### **5.2.6 Mensch (Erholung)**

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. Weder Rad- noch Wanderwege verlaufen in näherer Umgebung um das Projektgebiet.

### **5.2.7 Mensch (Immissionen)**

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt derzeit die einzige Immissionsquelle dar, die vom Projektgebiet ausgeht, auch wenn die Fläche aktuell als Blüh- und Brachfläche genutzt wird. Im Umfeld der geplanten Anlage ist der Verkehrslärm ein weiterer belastender Faktor. Sensible Schutzbereiche in Form von Wohnbebauung liegen im Osten des geplanten Anlagenstandorts.

### **5.2.8 Kultur- und Sachgüter**

Nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von etwa 300 m befindet sich das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel bzw. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7339-0034).

## **5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

### **5.3.1 Schutzgüter**

#### **Boden**

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt lediglich im Bereich der Trafostation. Mit Umsetzung der Planung und der damit einhergehenden Extensivierung der Fläche ist mit einer Verbesserung der Bodenqualität zu rechnen, die sich folglich auch positiv auf die Bodenfunktionen auswirken dürfte.

Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

## **Wasser**

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

## **Klima und Luft**

Aufgrund der vorgesehenen Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist sogar mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

## **Arten und Lebensräume**

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna ist zumindest unter derzeitiger Nutzung als Stilllegungsfläche mit Blüh- und Brachstreifen höher als bei ackerbaulicher Bewirtschaftung. Bis auf die kleine Waldfläche unmittelbar westlich des Planungsgebietes fehlen strukturgebende Elemente weitestgehend in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur. Im weiteren Umgriff nördlich und südlich der geplanten Anlagenfläche befinden sich Feldgehölzstrukturen und kleinere Waldflächen. Südlich des Geltungsbereiches entlang der Straße verläuft ein temporär wasserführender Graben. In die amtlich kartierte Biotopefläche westlich des Geltungsbereiches wird nicht eingegriffen. Ein ausreichender Abstand bleibt gewahrt.

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Ein im Jahr 2024 durchgeföhrtes artenschutzrechtliches Gutachten zur Überprüfung auf Vorkommen typischer Feldvogelarten kam zu demselben Ergebnis.

Insgesamt ist mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen.

## **Landschaftsbild**

Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein technisches Element hinzugefügt. Aufgrund der umgebenden kleineren Waldflächen und Feldgehölze sowie der geplanten Abschirmungsmaßnahmen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ ist die Sichtbarkeit der Anlage aus umliegenden Siedlungsbereichen nur in geringem Umfang gegeben.

Baubedingt können vorübergehend geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten. Nach Fertigstellung der Anlage und Umsetzung der Abschirmungsmaßnahmen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mittelfristig als gering einzuschätzen.

Insgesamt ist daher mit nur geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen.

## **Mensch (Erholung)**

Sowohl die vom Vorhaben beanspruchte Fläche als auch die nähere Umgebung haben für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Örtliche Wander-/Radwege verlaufen fernab des Projektgebietes. Eine landschaftsgebundene Erholung ist vor Ort aufgrund der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur nicht gegeben.

Somit sind hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitnutzung lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Mensch (Immissionen)**

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von der Sondergebietsfläche ausgeht. Als weiterer belastender Faktor im Umgriff des Projektgebiets ist der Verkehrslärm zu nennen. Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärm- und Staubimmissionen kommen. Der durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage zusätzlich entstehende Individualverkehr wird als geringfügig eingeschätzt.

Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung wurden kritische Immissionspunkte im Umfeld der Wohnbebauung sowie entlang der südlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße betrachtet. Nach der Umsetzung von blendreduzierenden Maßnahmen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen an den sensiblen Punkten auf ein unkritisches Maß reduziert werden.

Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

### **Kultur- und Sachgüter**

Durch die geplante Ausweisung der Sondergebietsfläche ergeben sich für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine unmittelbaren Beeinträchtigungen. Das nächstgelegene Bodendenkmal liegt mit einem Abstand von ca. 300 m außerhalb des Geltungsbereiches. Negative Auswirkungen auf das Denkmal sind daher durch die geplante Flächennutzung nicht zu erwarten. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 und 9 BayDSchG.

Aus derzeitiger Sicht werden lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut gesehen.

#### **5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

#### **5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)**

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebiets. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## 5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung des Vorhabens bleibt die derzeitige Nutzung der Fläche überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Das Landschaftsbild zeigt sich weiterhin ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen. Die Lebensräume für Flora und Fauna verändern sich nur geringfügig, natürliche Sukzession kann lokal zu einer leichten Aufwertung der Biodiversität führen. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Standortes sind ohne das Projekt nicht vorgesehen. Das Gebiet behält seinen geringen Stellenwert für Naherholung und Freizeitnutzung. Immissionsbelastungen bleiben auf dem aktuellen Niveau, und sichtbare Einwirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

## 5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### 5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

#### Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

#### Schutzgut Wasser

- Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort breitflächig versickert, um den natürlichen Wasserkreislauf zu unterstützen

#### Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegenen, artenreichen Spenderflächen bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (z. B. zertifiziertes Regionalsaatgut der Herkunftsregion 16: „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“) für die Anlage der internen Ausgleichsfläche
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

#### Schutzgut Landschaftsbild

- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

### 5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt intern. Die interne Ausgleichsfläche befindet sich im Bereich um die Sondergebietsfläche. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage, Januar 2003).

## 5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurden innerhalb des Gemeindegebiets verschiedene Flächen auf ihre grundsätzliche Eignung für die Darstellung eines Sondergebiets zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen, technischer Umsetzbarkeit, naturräumlicher Gegebenheiten sowie infrastruktureller Anbindung.

Im Ergebnis der Standortuntersuchung stellte sich der nun vorgesehene Bereich als einzige realisierbare Option dar. Entscheidungsrelevant waren insbesondere die günstige Lage im Hinblick auf die Einspeisemöglichkeiten in das bestehende Stromnetz, die gesicherte Flächenverfügbarkeit sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche. Darüber hinaus ermöglicht das vorhandene Relief eine natürliche Südausrichtung der PV-Module.

Die Fläche ist durch ihre abgeschiedene Lage sowie eine teilweise Einfassung durch Wald- und Gehölzstrukturen geprägt, was eine landschaftsverträgliche Einbindung und eine reduzierte Fernwirkung begünstigt. Andere untersuchte Standorte wurden im Vergleich als weniger geeignet eingestuft, da sie entweder näher an bestehenden Siedlungsbereichen liegen oder aufgrund topografischer Einschränkungen ungünstigere Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bieten.

## 5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen      keine Auswirkungen

Stufe 1 Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen

Stufe 2 Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit /  
geringe Beeinträchtigungen

Stufe 3 Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen

Stufe 4 Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen

Stufe 5 Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

## 5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

## 5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 54 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ im südlichen Marktgemeindegebiet lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 07.08.2025

Dipl. Ing. Stefan Längst  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner